



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

317  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 10. Oktober 2011

Nummer 41

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
512.	Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/Abwicklung Geschäftsstelle Dipl.-Ing. Peter Teusner/Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner	Seite 317
513.	Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Heuß/Dipl.-Ing. Karsten Dembowski	Seite 318
514.	Vermessungsgenehmigung II/Dipl.-Ing. Kurt Robens ./ Vermessungstechniker Ingo Dommermuth	Seite 318
515.	Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./ Verm. Ass. Dipl.-Ing. Christine Förster	Seite 318
516.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Karsten Dembowski ./ VT Joachim Richter	Seite 318
517.	Genehmigungsantrag der Firma Theo Steil GmbH (BImSchV)/ vorzeitiger Baubeginn Auslegung	Seite 318
518.	Genehmigungsverfahren der Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA (UVPg)	Seite 320
519.	Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (UVPg)	Seite 320
520.	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bröl und des Waldbrölbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 320
521.	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leppe gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 321
522.	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sülz, der Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 321
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
523.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln	Seite 322
524.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln	Seite 322
525.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 322
526.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Aachen	Seite 322
527.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 322
528.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 322
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
529.	Liquidation hier: Brücke nach Honduras e. V.	Seite 322
530.	Liquidation, hier: Pfadfinderförderverein Stamm St. Sebastian, Würselen	Seite 323

### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

512. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/Abwicklung Geschäftsstelle Dipl.-Ing. Peter Teusner/  
Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2412/112/11

Köln, den 26. September 2011

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2011 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Peter Teusner, Bliesheimer Straße 3,

50374 Ertstadt, Zul. Nr. 150, auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Zugleich habe ich mit Wirkung zum 1. November 2011 den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Joachim Björn Teusner, Kessenicher Straße 123, 53879 Euskirchen, mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Peter Teusner beauftragt.

Im Auftrag  
gez.: H e y e r

**513. Verzicht auf die Zulassung als  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Dieter Heuß/  
Dipl.-Ing. Karsten Dembowski**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2410/2412/277/11

Köln, den 30. September 2011

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Dieter Heuß, Am Rheinbrauhaus 10, 51143 Köln auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Die Arbeitsgemeinschaft des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Dieter Heuß mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karsten Dembowski wird mit Wirkung vom gleichen Tag aufgelöst.

Im Auftrag  
gez.: H e y e r

Abl. Reg. K 2011, S. 318

**514. Vermessungsgenehmigung II/  
Dipl.-Ing. Kurt Robens ./.  
Vermessungstechniker Ingo Dommermuth**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/262/11

Köln, den 29. September 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kurt Robens, Kurfürstenstraße 10, 52428 Jülich, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Ingo Dommermuth zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: B o j a n d i c

Abl. Reg. K 2011, S. 318

**515. Vermessungsgenehmigung I;  
Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./.  
Verm. Ass. Dipl.-Ing. Christine Förster**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/282/11

Köln, den 30. September 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982

(SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Christina Förster die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag  
gez.: L u x

Abl. Reg. K 2011, S. 318

**516. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Karsten Dembowski ./.  
VT Joachim Richter**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/281/11

Köln, den 4. Oktober 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karsten Dembowski, Am Rheinbrauhaus 10, 51143 Köln, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Joachim Richter zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: P o l o t z e k

Abl. Reg. K 2011, S. 318

**517. Genehmigungsantrag der  
Firma Theo Steil GmbH (BImSchV)/  
vorzeitiger Baubeginn Auslegung**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.0008/11/11.0-Hi

Köln, den 29. September 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier hat mit Datum vom 12. Januar 2011 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur (Neu-)Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen incl. aller Nebeneinrichtungen am Standort Alfred-Schütte-Allee 6, in 50679 Köln, Gemarkung Poll, Flur 36, Flurstück 900/225 gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG gestellt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Änderungsmaßnahmen beginnen zu dürfen.

Antragsgegenstand sind die Lagerung und der Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz von Brennschneidern, Hydraulikbaggern und einer mobilen Schrottschere. Die maximal geplante Lagerkapazität ist mit 6500 t angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 60 000 t/a betragen.

Die Anlage ist den Ziffern 8.9 Spalte 1 lit. b), 8.11 Spalte 2 lit. b) bb) und 8.15 Spalte 2 lit. b) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzordnen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

18. Oktober 2011 bis einschließlich  
17. November 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, in den Zeiten: Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

1. Dezember 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkennt-

lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Donnerstag, den 19. Januar 2012, ab 10.00 Uhr.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Donnerstag, den 19. Januar 2012, ab 10.00 Uhr.

Er findet statt bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez.: Th e l e n

**518. Genehmigungsverfahren der Firma  
Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0101/11-Str

Köln, den 10. Oktober 2011

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Herstellung von Druckfarben entsprechend Nr. 4.10 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Siegburg, Gemarkung Siegburg, Flur 3, Flurstück 1557/54, 2562 und 1662 und Gemarkung Wolsdorf, Flur 4, Flurstücke 1668.

Das Vorhaben bezieht sich i. w. die Lagerung lösemittelhaltiger Produkte.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben in einer Anlage nach Nr. 4.4 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: S t r ä t z

Abl. Reg. K 2011, S. 320

**519. Genehmigungsverfahren der Firma  
Shell Deutschland Oil GmbH (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.9.2-16-106/11-Ru

Köln, den 29. September 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten Bau 298 der Firma Shell Deutschland Oil GmbH. Der Genehmigungsantrag bein-

haltet u. a. die Ausrüstung des Tanks 55 mit einer Lecküberwachung des Doppelbodens.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

Abl. Reg. K 2011, S. 320

**520. Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Bröl und des  
Waldbrölbaches gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Bröl – von der Siegmündung bis ca. km 43+100 – und des Waldbrölbaches – von der Brölmündung bis ca. km 18+000 – im Bereich der Stadt Hennef, der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, der Gemeinde Ruppichteroth, der Gemeinde Much im Rhein-Sieg-Kreis, der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Waldbröl im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Bröl und des Waldbrölbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Mittwoch, den 12. Oktober 2011 bis  
Mittwoch, den 26. Oktober 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21/1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bröl und des Waldbrölbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

27. Oktober 2011

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Bröl und des Walldrölbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Br-

Köln, den 30. September 2011

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 320

**521. Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leppe gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Leppe – von der Aggermündung bis zur Dommermühle – im Bereich der Stadt Marienheide, der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Engelskirchen im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Leppe liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Mittwoch, den 12. Oktober 2011 bis

Mittwoch, den 26. Oktober 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leppe im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

27. Oktober 2011

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände, sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Leppe wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Ag 4

Köln, den 30. September 2011

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 321

**522. Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sülz, der Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Sülz bzw. der Lindlarer Sülz – von der Aggermündung bis ca. km 43+300 – und der Kürtener Sülz – von der Sülzmündung bis ca. km 18+400 – im Bereich der Städte Lohmar und Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis, der Städte Rösrath und Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis und in der Gemeinde Lindlar und der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Sülz, der Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Mittwoch, den 12. Oktober 2011 bis Mittwoch, den 26. Oktober 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sülz, der Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

27. Oktober 2011

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände, sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Sülz, die Lindlarer Sülz und die Kürtener Sülz wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Sü –

Köln, den 30. September 2011

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 321

## **C            Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **523. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 1061585 der KAin Sarah Kinzel, ausgestellt am 15. März 2010 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 29. September 2011

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 322

### **524. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 0856749 der PKin Nadja Wisniewski, ausgestellt am 9. Oktober 2008 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 29. September 2011

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 322

### **525. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383030327 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. September 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 322

### **526. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW wird hiermit das Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen für kraftlos erklärt: Kontonummer: 301679403.

Aachen, den 28. September 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 322

### **527. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000230155, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. September 2011

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 322

### **528. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220309417 (10309417), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. September 2011

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 322

## **E            Sonstige Mitteilungen**

### **529. Liquidation hier: Brücke nach Honduras e. V.**

Als Liquidatoren des Vereins „Brücke nach Honduras e. V.“ mit dem Sitz in Leichlingen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden: Frau Helga Schumacher, Am Sonnenhang 7, 42799 Leichlingen, oder Herr Ulrich Priebus, Alter Mühlenweg 11, 42799 Leichlingen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 322

530.                    **Liquidation,**  
                         **hier: Pfadfinderförderverein Stamm**  
                         **St. Sebastian, Würselen**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2011 hat sich der Pfadfinder Förderverein Stamm St. Sebastian, Würselen aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Stefan Herfs, Scherberger Straße 40 in 52146 Würselen und Josef Schulteis, Bahnhofstraße 52, 52146 Würselen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 323

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.